



ZEICHNERKLÄRUNGEN ZU DEN PLANLICHEN FESTSETZUNGEN

1.0 Nutzungsschablone		4.0 Maß der baulichen Nutzung (B9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §16 BauNVO)		8.0 Grünflächen (B9 Abs. 1 Nr. 15, 20 und 25 BauGB)	
A	B	0,7	GRZ	Grüne Fläche	Private Grünflächen (Ausgleichsflächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz - Landschaftsachsen A-RSM 7-1)
C	D	6,0	Baumassenzahl	Grüne Fläche	Öffentliche Grünflächen als Straßenbegleitgrün und Ortsrandbegrünung
E	F	0	Offene Bauweise (B22 Abs. 1 und 2 BauNVO)	Grüne Fläche	8.1 Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft
G	H	15 - 45°	Dachneigung	Grüne Fläche	Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Gewässern (B9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)
2.0 Abgrenzung nach B9 Abs. 7 BauGB		5.0 Bauweise (B9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §22 BauNVO)		8.2 Erhalten	
Geflügelbereich nach B9 Abs. 7 BauGB		0	Offene Bauweise (B22 Abs. 1 und 2 BauNVO)	Erhalten	
Geflügelbereich nach B9 Abs. 7 BauGB		15 - 45°	Dachneigung	Erhalten	
3.0 Art der baulichen Nutzung (B9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§1 - 15 BauNVO)		6.0 Überbaubare Grundstücksflächen (B9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §23 BauNVO)		8.3 Erhalten	
Gewerbegebiet nach §8 BauNVO mit den in den textlichen Festsetzungen genannten Geflügelbereichsregelungen zur Erhaltung einzellicher baugesetzlicher Maßnahmen.		Baugrenze (B23 Abs. 1 und 3 BauNVO)		Erhalten	
GE		7.0 Verkehrsflächen (B9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)		Erhalten	
GE		Öffentliche Verkehrsfläche mit Maßangaben Fußweg und Fußgänger		Erhalten	
GE		Straßenbegrenzungslinie		Erhalten	
GE		Öffentliche Parkfläche		Erhalten	

8.1.1 Pflanzgebot von Einzelbäumen oder Gruppen (Hochstämme) für die Gestaltung der Straßenräume, Erhaltung bzw. Ergänzung von best. Grüngrün sowie als Abgrenzung zur freien Landschaft:
Pflanzgebot gilt für öffentliche und private Grünflächen.
Geringfügige Abweichungen gegenüber dem eingezeichneten Standort sind möglich.

- Anpflanzen
- Großbaum I. Ordnung mit etwaiger Standortbindung
 - Großbaum I. Ordnung ohne Standortbindung
 - Obstbaum (Hochstamm) mit etwaiger Standortbindung

8.1.2 Pflanzgebot für Laubgehölze (kleinkronige Bäume und Sträucher) zur Begrünung der Böschungen und Eingrünung der Grundstücksgrenzen.

- Anpflanzen
- Landschaftshecke mit Standort- und Flächenbindung
 - Landschaftshecke mit Standort- und Flächenbindung mit eingeschränktem Höhenwachstum (Schmittvertraglich)
 - Landschaftshecke ohne Standort- mit Flächenbindung

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (B9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) und Abs. 6 BauGB)

9.0 Sonstige Darstellungen und Festsetzungen

- Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (B9 Abs. 9 BauGB)
- Gesetzliche Anbauverbotszone entlang von Bundes- und Staatsstraßen (nach BayStrVG) (20 m)
- Sichtfelder an Straßeneinmündungen
- Bestehende Grundstücksgrenzen
- Flurnummer
- Bestehendes Hauptgebäude
- Bestehendes Nebengebäude
- Versorgungs- und Abwasserleitungen, unterirdisch (Gas, Gas-, (W) Wasserleitung, (RW) Regen-/Oberflächenwasserkanal, (SW) Schmutzwasserkanal, (SK) Steuerkabel - best.)
- Versorgungsleitungen oberirdisch mit Schutzstreifen
- Maßstab
- Mit Leitungsrechten belastete Fläche
- neue Grundstücksgrenze als mögliche Teilung
- Höhenschichtlinien

1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) von 08.12.1986 Bundesgesetzblatt (BGBl. S. 2253), zuletzt geändert mit Gesetz vom 20.12.1996 (BGBl. S. 2049).

Der Bebauungsplan wurde am 16.07.1998 als Satzung beschlossen.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes ergeben sich aus den Bestimmungen des § 9 BauGB vom 23.01.1990 (VBl. S. 1763) bzw. die Bauordnungsrechtlichen Festsetzungen aus Art. 98 BayRO i.d.F. vom 18.04.1994 unter Berücksichtigung der Planzeichenverordnung 1990 vom 18.12.1990.

Textliche Festsetzungen für den Geltungsbereich

1.0 Art der baulichen Nutzung
Die Art der baulichen Nutzung des Gewerbegebietes "Großes Stück" wird entsprechend der BauNVO gemäß § 8 als Gewerbegebiet (GE) festgesetzt.

Nutzungsbeschränkung gemäß § 1 (5) BauNVO:
Ausnahmsweise zugelassen werden nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO Wohnungen für Aufsichts- und Bepflanzungsarbeiten sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbegebiet zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.
Im Gewerbegebiet werden Spielhallen und Diskotheken nicht zugelassen.

2. Planungsrechtliche Festsetzungen

2.1 Art der baulichen Nutzung
Gewerbegebiet gemäß § 8 Bau NVO

Zulässige Lärmimmissionswerte welche von den anzusiedelnden Firmen nicht überschritten werden dürfen:
Tag max. 65 dB (A)
Nacht max. 50 dB (A)

Die Traufhöhe wird allseits auf max. 8 m festgesetzt. Die Dachneigung darf 15-45 Grad betragen. Die Baumassenzahl wird auf max. 6 festgesetzt.
GRZ max. 0,7

2.2 Nebenanlagen

Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sind zulässig innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen

2.3 Zulässiges Maß der baulichen Nutzung
BHZ 6,0 Baumassenzahl gemäß § 17 BauNVO
Ausnahmen gemäß § 17 Bau NVO sind zulässig

2.4 Garagen und Stellplätze
Garagen und Stellplätze sind entsprechend den Festsetzungen der Bay. Bauordnung auf dem eigenen Grundstück innerhalb der Baugrenze auszuweisen.

2.5 Überbaubare Grundstücksflächen
GRZ 0,7 Grundflächenzahl gemäß § 17 BauNVO

2.6 Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht
Für Flächen, die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belegt werden müssen, sich rechtsverbindliche Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern zu treffen.

2.7 Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern
Siehe Grünordnungsplan. Der Grünordnungsplan wird Bestandteil des Bebauungsplanes. Mit dem Bauantrag ist ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan einzureichen.

3. Bauordnungsrechtliche Gestaltungsregeln

3.1 Gebäudehöhe
Traufhöhe max. 8,0 m
Ausnahmen zulässig

3.2 Dächer
Zulässig sind geneigte Dächer mit einer Dachneigung von 15-45 Grad.
Nebenanlagen sind in Dachform, -materialien und -neigungen dem Hauptgebäude anzupassen.
Farbe der Dachdeckung = Rot/rotbraun.

3.3 Einfriedungen
Die Grundstücke sind zu umzäunen und mit heimischen Bäumen, Hecken und Sträuchern zu hinterpflanzen.
Max. Zaunhöhe: 180 cm
Sockel aus Beton bis 0,50 m sind zugelassen.

3.4 Grundstücksgestaltung (s. Grünordnung)
Die Bodenverriegelung ist auf ein baulich notwendiges Maß zu begrenzen.
Stellplätze sind mit wasserundurchlässigen Materialien zu befestigen.

3.5 Bodenfunde
Soweit Bodenfunde auftreten, sind diese unverzüglich dem Landratsamt Halberge oder dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen.

3.6 Für jedes Grundstück sind entsprechende Geländequerprofile (Höhepläne) mit den eingezeichneten Gebäuden einzureichen.

4.0 Hinweis
Bei den an die örtliche Wohnbebauung angrenzenden gewerblichen Bauvorgaben soll durch die Stellung der Baukörper auf eine Eigenabschirmungsfördernde Betriebsbereiche (z.B. Bei- und Einfriedbereiche, Werksstraßen, Arbeitsbereiche im Freien nicht zur Wohnbebauung hin orientieren) geachtet werden. Die Immissionschutzrechtliche Zulässigkeit der Einzelbauvorhaben ist im Baugenehmigungsverfahren zu prüfen.

4.2 Es wird darauf hingewiesen, daß innerhalb des Trassenbereiches nur eine eingeschränkte Bebauung sowie Bepflanzung möglich ist. Gebäude und Gebäudeteile, die in den Schutzbereich hineinragen, dürfen - je nach Lage - das derzeitige Geländehöhe nur um ca. 4 - 10 m übergrenzen. Hierbei muß die Dachneigung der Gebäude größer 15° sein. Bei flacherer Bedachung sind die Bauhöhen um 2,0 m zu verringern. Außerhalb des Schutzbereiches bestehen keine Einwände hinsichtlich der Bebauung. Für die Bauhöhen gelten die Schutzabstände entsprechend DIN VDE 0210/12.85.

Zur Vermeidung von Unfällen sind bei Bauarbeiten in der Nähe spannungsführender elektrischer Anlagen die Mindestabstände nach DIN 57 105 Teil 1 bzw. VDE 0195 Teil 1 einzuhalten.
Unabhängig von diesem Schreiben sind dem EVO Bauanträge für Baumaßnahmen im Leitungsbereich zur Stellungnahme zuzuleiten.

Textliche Festsetzungen der Grünordnung

1.0 Schutz des Bodens
Der anstehende Oberboden ist insgesamt zur Wiederverwendung zu sichern (DIN 18915/3). Bei Lagerung über 8 Wochen ist der Oberboden zum Schutz gegen Erosion zwischenzugraben.

1.1 Bestandssicherung
Die vorhandenen Vegetationsbestände sind zu erhalten, zu pflegen und während der Baumaßnahme nach DIN 18920 vor Beschädigung zu schützen.

1.2 Flächenbefestigung
Bei der Bebauung und der Gestaltung der Freiflächen ist der Versiegelungsgrad auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß zu beschränken.
Die Befestigung für Freiflächen, wie z.B. Zufahrten, Hofflächen etc. hat sich primär, sofern keine Grundwassergefährdung besteht und keine funktionalen Gründe zwingend entgegenstehen, auf die Verwendung versickerungsfähiger Beläge z.B. Pflastersteine (Beton-, Natur-) mit Rassenfuge, Rasengittersteine, Schotterrasen, Wasserpermeable Decke auszurichten.
Unversichertes Oberflächenwasser kann, soweit es die Untergrundverhältnisse zulassen, versickert werden. Dabei ist z.B. bei Hofflächen sorgfältig darauf zu achten, daß tatsächlich nur nicht verunreinigtes Wasser abgeleitet und versickert wird.

1.3 Pflanzengabe
1.3.1 Pflanzenauswahl
Die Pflanzenauswahl für Baum- und Strauchpflanzungen lt. Pflanzgebot hat sich entsprechend der natürlichen potentiellen Vegetation gemäß der Artenauswahlliste Ziffer 2 zusammen zusetzen.

1.3.2 Pflanzdichte und Qualität
Die Qualitätsmerkmale der Pflanzen richten sich nach den Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen DIN 18916. Die in einzelnen aufgeführten Mengen und Größen sind Mindestangaben.
Heckenpflanzung (Mindestfruchtweite je 100 qm):
- 3 Großgehölze I. Ordnung (s. 2.1)
3 x v. STU 12-14 cm Höhe 250-300 cm
- 6 Heister I und II. Ordnung (s. 2.1 und 2.2)
2 x v. Höhe 175-200 cm
- 90 Leichte Strücker (s. 2.3)
1 x v. Höhe 40-70 cm
Großbaum-pflanzungen (s. 2.1 und 2.2)
- Hochstamm 3 x v. STU 18-20 cm
Obstbaum-pflanzungen (s. 2.4)
- Hochstamm 2 x v. STU 8-10 cm

1.3.3 Pflanzgebot mit Standortbindung
Gegen den öffentlichen Straßenraum und die freie Landschaft ist landschaftliche Heckenpflanzungen mit mind. 6 m Breite anzulegen, laut Pflanzschema A.

1.3.4 Pflanzgebot für Heckenpflanzungen ohne Standortbindung
Im Interesse einer angemessenen Innendurchgründung des Gewerbegebietes sind 20 % der ungebauten Grundstücksflächen (nach GÜZ) mit einer zwei- bzw. dreireihigen landschaftlichen Hecke in Anlehnung an das Pflanzschema B als Grenzhecke oder entlang des Straßenraumes zu bepflanzen.
Entlang der öffentlichen Erschließungsstraße sind anteilig etwa 50 % der Grundstücksgrenzlänge (in Erschließungsstraßenbereich) zu bepflanzen.

1.3.5 Pflanzgebot für Baum-pflanzungen mit etwaiger- und ohne Standortbindung
Auf jedem Grundstück sind je 2.500 qm Gesamfläche je 3 Großbäume I. Ordnung zu pflanzen. Die Bäume mit etwaiger Standortbindung sind entlang der Erschließungsstraße zu pflanzen. Die Bäume ohne Standortbindung können z.B. zum Überstreifen der Stellplätze bzw. als bauproporcionales Großgrün zur Auflockerung von Gebäudefronten gepflanzt werden.

1.3.6 Grünflächenzahl (GÜZ)
Die Grünflächenzahl gibt an, wieviel qm Grundstücksfläche offener bzw. gärtnerisch zu gestalten sind. Bei zwingender Unterschreitung der GÜZ können Fassaden- und Dachbegründung flächenbezogen angerechnet werden.

1.4 Fassadenbegrünung
Gebäude, deren Fassaden ungediehlte Wandflächen von mehr als 50 qm aufweisen, sind durch Ranker oder Selbstklimmer bzw. Vorpflanzung von Bäumen und Sträuchern zu begrünen.

1.5 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
1.5.1 Auf den in Grünordnungsplan ausgewiesenen Randeingrünungsflächen kommt den Belangen des Naturschutzes und der Landschafts- und der Landschaftsplanung (Entwicklung von Wildruhelieferanten, Ruderalevegetation, Gehölzenwicklung).
1.5.2 Ersatzleistungen gemäß Bayerisches Naturschutzgesetz Art. 6 - Abs. 3
Bei Bavorhaben, die mehr als 50 % der gesamten Grundstücksfläche beanspruchen sind in Abhängigkeit vom Nutzungsgrad des Grundstücks Ersatzleistungen in Form verstärkter Gehölzanpflanzung oder Dachbegrünungsmaßnahmen etc. zu erbringen. Umfang der Ersatzleistungen in qm (EL) - EL - Flächenverbrauch x 0,1.

1.6 Nachweis der Pflanzgebot-, Ausgleichs- und Ersatzleistungen
1.6.1 Freiflächengestaltungsplan
Die grünordnerische Festsetzungen für das betroffene Baugrundstück sind der Baueingabe durch einen qualifizierten Freiflächengestaltungsplan zu konkretisieren, der den Umfang und die Sichtung der Gehölzanpflanzung sowie die Flächenbefestigungs (Belagsart) aufzeigt. Dieser Plan ist durch einen qualifizierten Fachmann in dieser Sparte zu erstellen.

1.6.2 Vollzugsfrist
Die verbindliche Anpflanzungen sind innerhalb eines Jahres nach Gebrauchsanahme zu vollziehen und nachzuweisen.

1.6.3 Erhaltungsgebot / Neupflanzung
Sämtliche Pflanzungen sind vom jeweiligen Nutznießer ordnungsgemäß im Wuchs zu fördern, zu pflegen und vor Zerstörung zu schützen. Bei wesentlichen Ausfällen (über 10 %) kann auch zu einem späteren Zeitpunkt eine Nachpflanzung in der bis dahin erreichten Größe verlangt werden.

1.7 Der grünordnerische Begleittext (Begründung und Pflanzschemen) sind verbindlicher Bestandteil dieses Grünordnungsplanes.

1.8 Begründungsplan
2.0 Standortgerichtete Gehölzartenliste

2.1 Bäume I. Ordnung

Acer platanoides	Spitzahorn
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche
Quercus robur	Stieleiche
Tilia cordata	Winterrinde

2.2 Bäume II. Ordnung

Acer canestrate	Feldahorn
Betula pendula	Sandbirke
Carpinus betulus	Hainbuche
Prunus avium	Vogelkirsche
Sorbus aucuparia	Eberesche

2.3 Sträucher

Corylus avellana	Haselnuß
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Cornus mas	Kornelkirsche
Crataegus monogyna	Weißdorn
Eunonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Rainvillee
Lonicera xylosteum	Gemeine Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rhamnus catharticus	Kreuzdorn
Salix caprea	Salweide
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball

2.4 Obstbäume

2.4.1 Apfelsorten

Frühherb von Berlepsch	Bohnapfel
Goldparmee von Blenheim	Brautapfel
Jacob Fischer	Jacob Leibel
Kaiser Wilhelm	Orlando
Landsberger Renette	Bodweg

2.4.2 Birnensorten

Versandschachtbirne	Gelbbirne
Pastorenbirne	
Oberösterreichische Weinbirne	

Pflanzschema A (unmaßstäblich)

Pflanzschema B: (unmaßstäblich)

Pflanzabstand: 1,00 x 1,00 m

Ca	Cs	Rc	Rh	Cs	Ca	Pa	Ca	Ca	Sc	Lv	Sp	Pa	Cb	Vi
Ps	Rc	Cs	Cs	Ca	Ee	Ca	Ca	Lv	Sc	Vi	Ps	Rc	Ee	

Heister:

Pa	Prunus avimosa	Vogelkirsche	3
Cb	Carpinus betulus	Hainbuche	3
Sa	Sorbus aucuparia	Eberesche	1

Sträucher:

Ps	Prunus spinosa	Schlehe	2
Rc	Rosa canina	Heckenrose	3
Cs	Cornus sanguinea	Hartriegel	5
Ca	Corylus avellana	Haselnuß	5
Ee	Eunonymus europaeus	Pfaffenhütchen	2
Lv	Ligustrum vulgare	Rainvillee	2
Sc	Salix caprea	Salweide	2
Vi	Viburnum lantana	Schneeball	2

Heister:

Ac	Acer campestre	Feldahorn	5
Cb	Carpinus betulus	Hainbuche	5

Sträucher:

Ca	Corylus avellana	Haselnuß	9
Cm	Crataegus monogyna	Weißdorn	8
Cs	Cornus sanguinea	Hartriegel	9
Rh	Rhamnus catharticus	Kreuzdorn	6
Ps	Prunus spinosa	Schlehe	11
Sc	Salix caprea	Salweide	3
Sr	Sambucus racemosa	Traubenholunder	6
Lx	Lonicera xylosteum	Heckenkirsche	5
Rc	Rosa canina	Hundsrose	3

Sträucher:

Ca	Corylus avellana	Haselnuß	9
Cm	Crataegus monogyna	Weißdorn	8
Cs	Cornus sanguinea	Hartriegel	9
Rh	Rhamnus catharticus	Kreuzdorn	6
Ps	Prunus spinosa	Schlehe	11
Sc	Salix caprea	Salweide	3
Sr	Sambucus racemosa	Traubenholunder	6
Lx	Lonicera xylosteum	Heckenkirsche	5
Rc	Rosa canina	Hundsrose	3

Sträucher:

Pa	Prunus avimosa	Vogelkirsche	3
Cb	Carpinus betulus	Hainbuche	3
Sa	Sorbus aucuparia	Eberesche	1

Sträucher:

Ps	Prunus spinosa	Schlehe	2
Rc	Rosa canina	Heckenrose	3
Cs	Cornus sanguinea	Hartriegel	5
Ca	Corylus avellana	Haselnuß	5
Ee	Eunonymus europaeus	Pfaffenhütchen	2
Lv	Ligustrum vulgare	Rainvillee	2
Sc	Salix caprea	Salweide	2
Vi	Viburnum lantana	Schneeball	2

Verfahrensmerkmale
Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 05.12.1988/30.10.1989 beschlossen, für das Gebiet "Großes Stück", Gemeinde Kirchlauter einen Bebauungsplan aufzustellen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 16.10.1991 ortsüblich bekannt gemacht.

Zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB hat am 31.10.1991 ein Erörterungstermin stattgefunden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung i. d. F. vom 09.04.1990 sowie der Grünordnungsplan mit Begründung i. d. F. vom 16.07.1998, wurden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 26.05.1998, bis 22.06.1998, öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung wurde am 18.05.1998, bekannt gemacht.

Die Gemeinde Kirchlauter hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 16.07.1998, den Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan i. d. F. vom 16.07.1998, mit Begründung i. d. F. vom 16.05.1998, gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss des Gemeinderates über den Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan vom 16.07.1998, und der Begründung i. d. F. vom 16.05.1998, wurde mit dem Hinweis, daß der Bebauungsplan mit Begründung zu den üblichen Dienststunden in der VG Ebelbach, Georg - Schäfer - Straße 56, 97500 Ebelbach, zu jedermanns Einsicht bereit gehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan in Kraft getreten (10 Abs. 3 BauGB)

Die Gemeinde Kirchlauter hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 16.07.1998, den Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan i. d. F. vom 16.07.1998, mit Begründung i. d. F. vom 16.05.1998, gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung i. d. F. vom 09.04.1990 sowie der Grünordnungsplan mit Begründung i. d. F. vom 16.07.1998, wurden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 26.05.1998, bis 22.06.1998, öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung wurde am 18.05.1998, bekannt gemacht.

Die Gemeinde Kirchlauter hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 16.07.1998, den Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan i. d. F. vom 16.07.1998, mit Begründung i. d. F. vom 16.05.1998, gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung i. d. F. vom 09.04.1990 sowie der Grünordnungsplan mit Begründung i. d. F. vom 16.07.1998, wurden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 26.05.1998, bis 22.06.1998, öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung wurde am 18.05.1998, bekannt gemacht.

Die Gemeinde Kirchlauter hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 16.07.1998, den Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan i. d. F. vom 16.07.1998, mit Begründung i. d. F. vom 16.05.1998, gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung i. d. F. vom 09.04.1990 sowie der Grünordnungsplan mit Begründung i. d. F. vom 16.07.1998, wurden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 26.05.1998, bis 22.06.1998, öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung wurde am 18.05.1998, bekannt gemacht.

Die Gemeinde Kirchlauter hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 16.07.1998, den Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan i. d. F. vom 16.07.1998, mit Begründung i. d. F. vom 16.05.1998, gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung i. d. F. vom 09.04.1990 sowie der Grünordnungsplan mit Begründung i. d. F. vom 16.07.1998, wurden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 26.05.1998, bis 22.06.1998, öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung wurde am 18.05.1998, bekannt gemacht.

Die Gemeinde Kirchlauter hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 16.07.1998, den Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan i. d. F. vom 16.07.1998, mit Begründung i. d. F. vom 16.05.1998, gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung i. d. F. vom 09.04.1990 sowie der Grünordnungsplan mit Begründung i. d. F. vom 16.07.1998, wurden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 26.05.1998, bis 22.06.1998, öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung wurde am 18.05.1998, bekannt gemacht.

Die Gemeinde Kirchlauter hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 16.07.1998, den Bebauungsplan